

<b>Zeitschrift:</b>	Fachzeitschrift Heim
<b>Herausgeber:</b>	Heimverband Schweiz
<b>Band:</b>	68 (1997)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Tagung Lostorfergruppe in der Schenkung Dapples Zürich über das Fremdsein in der Fremde : Verständnis muss nicht bedeuten zu verstehen : "Wir sollten herausfinden, zu was wir imstande sind und zu was nicht"
<b>Autor:</b>	Göpfert Faulstroh, Lynne
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-812368">https://doi.org/10.5169/seals-812368</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Tagung Lostorfergruppe in der Schenkung Dapples Zürich über das Fremdsein in der Fremde

# VERSTÄNDNIS MUSS NICHT BEDEUTEN ZU VERSTEHEN

«Wir sollten herausfinden, zu was wir imstande sind und zu was nicht»

Von Lynne Göpfert Faulstroh

In der «Fremde» das Glück zu finden, ist ein Wunsch, der die Menschen schon seit Urzeiten bewegt. Aber auch in der multikulturellen Gesellschaft der heutigen Zeit bleiben die Probleme bestehen, die aus dem Festhalten an bewusst oder unbewusst aus dem Heimatland mitgebrachten Regeln der Erziehung und der Familiensysteme entstehen. Innerhalb dieses Kreises sind wiederum die Jugendlichen am Gefährdetsten. Ihnen galt die diesjährige Dapples-Tagung.

Die lebenslange Verflechtung des Menschen mit seinen Wurzeln ist einer der Gründe für ein Versagen des Eingliederungsvermögens in eine fremde Kultur. Sie stellt vor allem Kinder und Jugendliche oft vor unlösbare Probleme, denn durch die neue Umgebung werden die geschriebenen oder ungeschriebenen Gesetze ihres Heimatlandes ausser Kraft gesetzt. Auch eine Gesellschaft, die für die Belange der Fremden «Verständnis» aufzubringen glaubt, muss nicht unbedingt «verstehen». Sie kann sich schwer oder überhaupt nicht mit der anderen Mentalität oder in die Gesetze einfühlen, wie sie beispielsweise der Koran oder andere «fremde» Religionen ihren Gläubigen auferlegen. Das Tagungsthema «*Traduttori-Traditorii*», ein Wortspiel, sollte – sehr frei übersetzt – auf die Widersprüchlichkeit, die in diesem Phänomen liegt, aufmerksam machen. Der Theologe Josef Hochstrasser war einberufen worden, sich Gedanken dazu zu machen. «Verstehen» als Verb, sagte er, sei an (das Objekt gebunden und mit Ohnmacht behaftet. Das «Verständnis» als Substantiv aber zementiere den Status quo und sei mit Macht ausgestattet. Der dazwischen liegende Graben dokumentiere die Entfremdung und sei das Ergebnis der Unmöglichkeit des Verstehens trotz eines guten Willens zum Verständnis.

Zu dieser Frage wird nach Meinung von Sergio Devecci, Repräsentant der Lostorfergruppe, nicht genug publiziert und auch die Schulen verwenden zu wenig Aufmerksamkeit darauf. «Man könnte sogar von einem eigentlichen Notstand sprechen», meinte er. Doch sei gerade ein Eingehen auf die Bedürfnisse von Jugendlichen in der Scheren-

position von alter und neuer Heimat von grosser Wichtigkeit. Ebenso die Kenntnis der Mechanismen, nach denen die Gesellschaft des Herkunftslandes funktioniert, um begreifen zu können, mit welchen mentalen Hindernissen diese Jugendlichen zu kämpfen haben. In der Regel, so wurde festgestellt, besitzen diejenigen, welche aus eigener Kraft das Familienumfeld verlassen, die besseren Chancen, sich zu integrieren. «Sie sind meist intelligent, realistisch und entwicklungsfähig.» Wie soll aber ein Schweizer Jugendanwalt verstehen und reagieren, wenn ein Vater allen Ernstes bei ihm anfragt, was passieren wird, wenn er seinem Sohn die Hand oder auch den Arm abhackt? «Ich kann damit letztlich nicht anders umgehen, als aus meinem Kultur- und Gesellschaftshintergrund heraus zu werten und diese Wertung meinem Gesprächspartner zu übermitteln – mit der Gewissheit, dass er meine Werte ebenso wenig verstehen wird, wie ich die seien», interpretiert Jugendanwalt Chris Weilenmann einen solchen Vorfall vom letzten November in Zürich.

Heute scheint die Gesellschaft erkannt zu haben, dass jeder Kulturimport bis zu einem gewissen Grad eine Bereicherung des eigenen Umfeldes bedeutet. Beispiele aus italienischen, jugoslawischen und neuerdings auch türkischen Kulturimporten sind «für uns wahrnehmbar und auch konsumierbar» geworden. Doch eine andere Sache ist es, mit den «Kriminaltouristen» umzugehen. Denn dort versagen sowohl das Verstehen als auch das Verständnis. Hier, so meint Weilenmann, sei es an der Schweiz, politisch eine klare Stellungnahme abzugeben und ehrlich mit den eigenen Gefühlen zu sein. «Wir

sollten versuchen, herauszufinden, zu was wir imstande sind und zu was nicht.» Dies schliesse auch ein, «nicht scheinheilig zu den ausländischen Mitmenschen zu sein». Wenn die Schweiz dieses Mass gefunden habe, sollte es seiner Meinung nach möglich sein, «eine überzeugende Haltung einzunehmen, die für die hier lebenden Ausländer am ehesten greifbar und vielleicht einigermassen nachvollziehbar und damit auch akzeptierbar wird».

**„nicht scheinheilig  
zu den  
ausländischen  
Mitmenschen  
sein“**

## Das rechte Mass

Für «das rechte Mass» plädierte auch die Basler Jugendanwältin Doris Hengge Weber in ihrer Stellungnahme zum Tagungsthema, welcher sie eine Ausage von Salman Rushdie voranstellte, in der es heißt: «Das schlimmste und heimtückischste Klischee ist die Charakterisierung der Ausländer als Problem. Sie sprechen von Rassenproblemen, vom Einwanderungsproblem, von allen möglichen Problemen. Wenn Sie liberal sind, erklären Sie, die Ausländer hätten Probleme. Wenn nicht, behaupten Sie, die Ausländer seien das Problem.» Im Kanton Basel, der mit 62 Prozent Schweizer und mit 38 Prozent Jugendlichen Ausländern zwischen 8 und 18 Jahren einen hohen Fremdanteil zu verkraften hat, wurden von der Jugendstrafkammer in den Jahren 1995 und 1996 gegen 133 Schweizer und 117 Ausländer Entscheide und Urteile ausgesprochen. Dies macht einen Anteil der ausländischen Jugendlichen von rund 56 Prozent aus, wobei die Herkunft der straffälligen Jugendlichen aus Exjugoslawien mit einem Anteil von 20 Prozent die Spitze hiebt. Also doch ein Problem?

«Anders als in den meisten Kantonen der Schweiz ist in Basel für den Vollzug einer von der Jugendstrafkam-

mer angeordneten Massnahme nicht die Jugendanwaltschaft, sondern das Jugendamt zuständig», erklärte die Referentin die Situation im westlichen Kanton. Hier habe die Jugendanwaltschaft die Möglichkeit, unter Einwilligung der Eltern und der Präsidentin der Jugendstrafkammer die Jugendlichen zwecks Abklärung *in ein Heim einzuleiten*. Diese Massnahme werde jedoch zunehmend erschwert durch sprachliche Schwierigkeiten und die familiären Strukturen vornehmlich der Klienten aus den ländlichen Gegenden der Türkei, Ex-Jugoslawiens und Albaniens. Die Jugendlichen, die dort in der Regel in Grossfamilien aufwachsen, sind es gewohnt, dass ihre Probleme innerhalb der Familie – und zwar vom Familienoberhaupt gelöst werden. Einer Einmischung des Staates wird mit grossem Misstrauen und Vorbehalten begegnet. Es habe sich herausgestellt, berichtete Frau Hengge, dass die Eltern sich viel eher mit einer Einschliessungsstrafe ihres Kindes einverstanden erklären, als einer Heimplazierung zuzustimmen. In manchen Fällen würden sie das Kind sogar in die Heimat zurückschicken, um eine Heimeinweisung zu umgehen. Werde bei einem der ausländischen Jugendlichen – was vermehrt geschieht –, in der Abklärungsphase eine psychische Erkrankung festgestellt, und holen die Eltern, wie im Falle eines 14-jährigen Kosovoalbaners, das Attest eines einheimischen Arztes ein, der das Kind selbstverständlich als «gesund» erklärt, werde eine Heimeinweisung und Behandlung des Kindes in der Schweiz verunmöglicht.

#### Klar definierte Strafen

Die Strafen für jugendliche Delinquenzen sind in der Schweiz klar definiert. Die mildeste ist der Verweis in Form einer schriftlichen Ermahnung. Es kann auch eine unentgeltliche Arbeitslei-

stung bis zu drei Wochen verfügt werden. Selten wird eine Geldstrafe ausgesprochen und noch weniger eine Haftstrafe (Einschliessung von einem Tag bis zu einem Jahr bedingt oder unbedingt). In der Regel steht die Frage nach der Person des Täters und inwieweit eine pädagogische Hilfe zum Erfolg führen könnte, im Vordergrund der Überlegungen. Als Erziehungsmassnahmen stehen die Erziehungshilfe, das heisst eine ambulante Betreuung durch einen Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin der Jugendanwaltschaft, die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Erziehungsheim zur Wahl. Drastischere Massnahmen sind die Versetzung in eine Anstalt. Bei geisteskranken, schwachsinnigen, behinderten, trunk- oder rauschgiftsüchtigen Jugendlichen gelten besondere Bedingungen. *In den Heimen, in denen in der Regel 40 bis 60 Prozent ausländische Jugendliche plaziert sind, wurde die Erfahrung gemacht, dass diese jungen Menschen auch in ihrem Heimatland Hilfe gebraucht hätten.* Meistens haben sie die Störungen bereits mitgebracht. Man könne deshalb nicht behaupten, dass der Kulturschock die Ursache ihres Verhaltens sei. Nicht ausschliessen könne man dagegen, dass er als Auslöser wirke.

Reto Walther, Jugendanwalt aus Buchs, glaubt nicht so recht an die Griffigkeit der Schweizer Massnahmen und warf dazu die Frage auf, ob die Schweiz überhaupt über das geeignete Instrumentarium verfüge, mit ausländischen Jugendlichen erzieherisch umzugehen. Teile man diese in drei Kategorien ein, ergebe sich die Tatsache, dass sich «nicht bei allen die Sinnfrage in gleicher Schärfe stellt» meint er. Da seien zum ersten die ausländischen Jugendlichen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsberechtigung. Die meisten werden als «relativ gut integriert und hinsichtlich ihrer Kultur und Mentalität als unpro-

blematisch» erlebt. Doch ein kleiner Teil davon, der vorwiegend aus Ex-Jugoslawien und Albanien stamme, unterliege Familientraditionen, in denen die Macht des Vaters noch im altrömischen Sinne verstanden werde. Eine Strafe oder Sanktion der Jugendanwaltschaft mache in diesen Fällen den angestrebten erzieherischen Wert fraglich. Die zweite Gruppe der delinquierenden Jugendlichen, die Asylbewerber, kommen in der Regel ohne Familie in die Schweiz und mehrheitlich – wie die Erfahrung zeigte – zum Zwecke des Drogenhandels. Er könne sich nicht vorstellen, sagte Walther, dass «was den erzieherischen Wert der im Jugendstrafrecht vorgesehenen Strafen betrifft», ein solcher Jugendlicher durch eine ein- oder mehrwöchentliche Einschliessung oder durch sechs Nachmittage Arbeitsleistung von seinen Vorhaben abgehalten werde. Die dritte Gruppe der Jugendlichen, die – bisweilen noch kindlichen Kriminaltouristen, findet er als kaum geeignet, um die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten anzuwenden. «Wenn ein in der Schweiz weilendes, offensichtlich verwahrlostes vierzehnjähriges rumänisches Strassenkind nach unseren Massstäben als massnahmedürftig zu betrachten wäre, werden wir kaum Massnahmen anordnen können.» Denn, werde es in flagranti bei Seriendiebstählen erwischt, sei – während die Jugendanwaltschaft noch abkläre – längst dessen Rückführung vorbereitet. Die Jugendanwaltschaft gerate damit in die Zwangslage «zu reinen Vollstreckern fremdenpolizeilicher Vorschriften zu werden». Bliebe also die Frage weiterhin offen, meinte Walther, ob das Instrumentarium der Schweiz im Falle der ausländischen Jugendkriminalität genüge oder – weil anzunehmen sei, dass diese speziellen Fälle eher zunehmen werden – auch ein spezielles Instrumentarium dafür geschaffen werden müsse. ■

## Qualität in der Reinigung hat einen Namen: amberg hospach ag

**Professionelle Reinigung mit Qualitätssicherung nach EN ISO 9001.**

**Verwaltung: 8953 Dietikon, Kanalstrasse 6, Telefon 01/740 47 67, Fax 01/741 11 67**

Niederlassungen: Aarau, Andwil TG, Basel, Dietikon, Luzern, Rickenbach SO, Schaffhausen, Schattdorf UR, Winterthur, Vaduz FL und Zürich